

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der TOPAS Advanced Polymers GmbH, Stand: Februar 2021

## 1. Anwendung

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche - auch zukünftige - künftigen Leistungen und Lieferungen unserer Lieferanten („Lieferant“) an uns.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten Leistungen oder Lieferungen annehmen oder diese bezahlen.

Von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, soweit sie schriftlich (E-Mail oder Fax genügt) getroffen wurden. In diesem Fall haben die abweichenden Vereinbarungen nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.

Sämtliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag (u.a. Fristsetzungen, Rücktritt, Kündigung) müssen in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Sofern anwendbar gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 310 BGB.

Sollte eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

## 2. Bestellungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur schriftliche Bestellungen (E-Mail oder Fax genügt) für uns verbindlich. Telefonische Bestellungen dürfen vom Lieferanten nur angenommen und ausgeführt werden, wenn ein solches Bestellverfahren ausdrücklich mit uns in Schrift- oder Textform vereinbart worden ist.

Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, falls der Lieferant uns diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

## 3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungen

Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen.

Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto.

Die Rechnungsanschrift lautet:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, Rechnungsprüfung, Am Prime-Parc 9, 65479 Raunheim

Vereinbarte Anzahlungen sind nicht vor Abgabe einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer erstklassigen deutschen Geschäftsbank zugunsten von Topas in gleicher Höhe fällig.

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

## 4. Liefervorschriften

Bestellen wir Liefermengen „exakt“, so sind die Bestellmengen genau zu ermitteln. Im Übrigen werden Mehr- oder Mindermengen bis 5 % unter angemessener Preisanpassung akzeptiert.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Zurückgesandte Verpackung ist uns zu vollem Wert gutzuschreiben.

Jeder Lieferung sind ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferscheine mit Angabe der Topas-Bestellnummer beizufügen. Andernfalls sind wir nach unserer Wahl und auf Kosten des Lieferanten berechtigt, die Lieferung zurückzusenden oder, bis zur Übermittlung ordnungsgemäßer Lieferscheine, auf Gefahr des Lieferanten zu lagern. Eine Rücksendung gilt dabei nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag sind uns Versandpapier-Duplikate zuzuleiten.

Versandanschriften für Lieferungen an Topas sind:

Standort Oberhausen:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, Topas Werk Oberhausen, Otto-Roelen-Straße 3, 46147 Oberhausen

Standort Raunheim:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, Topas Werk Raunheim, Am Prime-Parc 9, 65479 Raunheim

Standort Leuna:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, Am Haupttor, 06237 Leuna

Details zu den Abladestellen sind der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.

## 5. Qualität

Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die im Auftrag bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von uns vorgegeben werden.

Der Lieferant verpflichtet sich vor der Lieferung eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

Wir erwarten weiterhin, dass der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen hinweist. Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Lieferant sichert zu alle einschlägigen deutschen und europäischen Sicherheits- und Umweltvorschriften zu beachten.

## 6. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Preis- und Beförderungsgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

Waren, die wir aufgrund einer Beanstandung nicht verwenden können, nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Lieferanten ab und lagern sie in seinem Namen ein. Im Fall der Rücksendung mangelhafter Ware trägt der Lieferant die Kosten der Rücksendung.

## 7. Mängelrügen, Mängelhaftung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Unsere Untersuchungspflicht ist hier auf diejenigen äußerlichen Mängel beschränkt, die bei einer Sichtkontrolle offen zu Tage treten. Die Rüge gilt als rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB erhoben, sofern wir offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, werden wir innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit explizit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie auf entgangenen Gewinn bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder eine neue Sache erwerben und vom Lieferanten Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder dem drohenden Eintritt eines unverhältnismäßigen Schadens) ist eine Fristsetzung nicht erforderlich.

Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Annahme nicht erklärt wird.

Von der Verpflichtung zur Nacherfüllung sind auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau erfasst, falls die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Etwaige uns zustehende gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Auch wenn sich herausstellen sollte, dass tatsächlich kein Mangel vorlag hat der Lieferant etwaige für die Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Bei einem unberechtigten Verlangen nach Mängelbeseitigung sind wir nur dann zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## 8. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate ab Gefahrübergang.

## 9. Lieferantenregress

Unbeachtet unserer sonstigen Mängelansprüche stehen uns die Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von unseren Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von einem Kunden gegenüber uns als Verkäufer geltend gemachten Mangelanspruch gemäß §§ 445a Abs. 1 anerkennen oder erfüllen werden wir unseren Lieferanten benachrichtigen und mit kurzer Sachverhaltsdarstellung um schriftliche Stellungnahme bitten. Sollten wir innerhalb angemessener Frist keine substantiierte Stellungnahme und keinen konkreten Lösungsansatz erhalten, so gilt der von uns tatsächlich

gewährte Mangelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Der Lieferant ist hier jedoch berechtigt, den Gegenbeweis anzutreten.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, weiterverarbeitet, vermischt oder verbunden wurde.

#### 10. Qualitätssicherungssystem, Langzeitlieferantenerklärung

Der Lieferant garantiert, ein aktuelles und im Einzelfall geeignetes Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 oder gleichwertiger Art vorzuhalten und seine Produkte in Übereinstimmung mit diesem Qualitätssicherungssystem herzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Nachverfolgbarkeit aller Produkte und aller Materialien und Stoffe, die in den an uns gelieferten Produkten verwendet werden, sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, grundsätzlich nur Produkte aus der Europäischen Union sowie aus Staaten, mit denen Präferenzabkommen bestehen, zu liefern. Der Lieferant wird, soweit möglich, auf unseren Wunsch Langzeitlieferantenerklärungen über sämtliche von ihm bezogene Produkte abgeben.

#### 11. Sicherheitsvorschriften, Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, im jeweiligen Einzelfall anwendbare Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Energieeffizienz gemäß ISO 50001, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen, einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einschließlich aller Ergänzungen, umsetzender Gesetzgebung, Erläuterungen und Kommunikationen der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie sämtliche solche Verpflichtungen anwendende oder interpretierende nationale Gesetzgebung zu beachten

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Forderungen freizustellen, die aus einer Verletzung der Pflichten des Lieferanten nach der REACH-Verordnung resultieren.

Der Lieferant garantiert uns, alle jeweils anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten.

Der Lieferant garantiert uns insbesondere, dass weder er selbst noch ein Mitarbeiter des Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an uns einen Vorteil erhalten, der nicht in der Rechnung ausgewiesen ist.

#### 12. Freistellung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die wegen eines Mangels oder sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts gegenüber uns geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, unsere hierbei anfallenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit dies uns möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### 13. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

#### 14. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an.

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Wird es be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den fremden Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

#### 15. Ausführungsunterlagen

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster u. a., die wir dem Lieferanten zur Ausführung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind bei Wahrung unserer Urheberrechte geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und uns nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich und unaufgefordert zurückzusenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

#### 16. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Werden wir wegen bestehender Rechte Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen

Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne vorige schriftliche Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

#### 17. Wiederholte Leistungsstörungen

Sofern der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung gleiche oder gleichartige Leistungen oder Lieferungen wiederholt mangelhaft oder verspätet erbringt, sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Von unserem Rücktrittsrecht sind in diesem Fall auch solche Leistungen und Lieferungen umfasst, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen hat.

#### 18. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit einhergehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant haftet dafür, dass diese Verpflichtung auch an alle seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Lieferanten etc. weitergeleitet wird, für deren Handeln (als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe) er gleichfalls haftet. Für den Fall einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00.

#### 19. Import- und Exportbestimmungen, Gefahrgut

Bei Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

Enthält an uns gelieferte Ware Gefahrstoffe bzw. sind sie Gegenstand behördlicher Gefahrgutbestimmungen, wird uns der Lieferant über die Art der Gefahr und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig umfassend informieren.

#### 20. Abtretung

Rechte des Lieferanten aus der Vertragsbeziehung mit uns sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar.

#### 21. Datenschutz

Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen wir personenbezogene Daten des Lieferanten (Name, Firma, Post- und E-Mail-Anschrift, Telefonnummer etc.), soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### 22. Werbung

Hinweise des Lieferanten auf die Geschäftsbeziehung mit uns bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

#### 23. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für Zahlungen Raunheim.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt. Wir sind jedoch auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen ist ausgeschlossen.

#### Besonderer Hinweis:

**Wir speichern und verarbeiten Kundendaten gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz und wir behalten uns das Recht vor, diese Daten an Dritte weiterzuleiten, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung von rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Bestellungen nach diesen Bedingungen erforderlich ist. Wir verwiesen hier auf unsere Datenschutzerklärung:**  
<https://topas.com/unsere-datenschutzerklärung>

**TOPAS Advanced Polymers GmbH**

**Am Prime Parc 9**

**65479 Raunheim**

**Geschäftsführer: Gregor Bommel, Frank Kauertz**

**Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 99384**